

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5039**

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler (MdL)
Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 12. Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bei der Beratung des TOP 8 „Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften“ in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 29. September 2004 bin ich gebeten worden

- Alternativen zu einer Anhebung der Kreisumlage für den Wegfall der Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe, als Träger der Grundsicherung und den Aufwendungen der Kreise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Gemeindebeteiligung) darzustellen und zu bewerten,
- darzustellen, wie stark die Kreisumlage erhöht werden müsste, um die bisherige 30 %ige Gemeindebeteiligung auszugleichen, und
- zur Rechtsnatur der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II Stellung zu nehmen.

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Dieser Bitte komme ich gerne nach.

1. Alternativen für den Wegfall der Gemeindebeteiligung nach § 27 FAG

Mit dem Wegfall der Gemeindebeteiligung und der Konzentration des interkommunalen Finanzausgleichs zwischen Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden auf die Kreisumlage sind folgende Vorteile verbunden:

- Verwaltungsvereinfachung; der Verwaltungsaufwand für die Gemeindebeteiligung nach § 27 FAG entfällt.
- Qualitative Verbesserung des interkommunalen Finanzausgleichs; die finanzkräftigeren Gemeinden und die Gemeinden mit wenigen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern tragen stärker zur Deckung des Finanzbedarfs der Kreise bei, die finanzschwächeren Gemeinden und die Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern werden entlastet.

Wird eine solche Umschichtung der Beteiligung an der Deckung des Finanzbedarfs des Kreises zwischen den kreisangehörigen Gemeinden als zu abrupt empfunden, könnte sie gemildert werden, wenn man die kreisangehörigen Gemeinden an den von den Kreisen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II beteiligt. In den Gemeinden, in denen bisher hohe Sozialhilfekosten angefallen sind, dürften in Zukunft auch relativ hohe Leistungen für Heizung und Unterkunft zu erbringen sein.

Anlagen 1 und 2 enthalten hierfür Regelungen. Anlage 2 unterscheidet sich von Anlage 1 dadurch, dass nach Anlage 1 der Kreis die Höhe der Beteiligung festsetzt, während sie in Anlage 2 durch den Gesetzgeber vorgegeben wird. Von den beiden Alternativen wäre die Alternative 1 zu bevorzugen. Sie eröffnet den Kreisen die Möglichkeit, eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasste Festlegung der Gemeindebeteiligung vorzusehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem kreisangehörigen Raum finanzwirtschaftliche Vorteile aus der Einsparung von Personal- und Sachaufwendungen erwachsen.

Während die Regelung in Anlage 1 für die Festsetzung durch den Kreis lediglich einen Höchstsatz von maximal 25 % vorgibt, sieht Anlage 2 einen gesetzlich festgelegten Satz von 25 % vor. Damit würde der Intention des Gesetzgebers, alle kommunalen Ebenen zu entlasten, im Ansatz entsprochen werden. Da die Kosten der Unterkunft von den jeweiligen Ebenen unterschiedlich eingeschätzt werden und hierzu keine Erfahrungswerte vorliegen können, muss für 2006 die Möglichkeit einer Nachsteuerung offen gehalten werden.

Beide Regelungen sind mit folgenden Nachteilen verbunden:

- Verzicht auf eine sofortige Verwaltungsvereinfachung (s.o),
- Verzicht auf eine sofortige mögliche qualitative Verbesserung des interkommunalen Finanzausgleichs (s.o),
- Problematik der Begründung – auch in rechtlicher Hinsicht – der Gemeindebeteiligung, da die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden nicht, zumindest nicht alle, an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind und daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe haben werden.

Diese Nachteile werden – nur – gemildert durch die Ausgestaltung der Regelungen als Übergangsbestimmung. Beide Alternativen sehen vor, dass die Gemeindebeteiligung schrittweise durch Kreisumlage ersetzt wird und spätestens im Jahre 2010 ausläuft.

Alle Alternativen, die neben der Kreisumlage eine weitere kreisbezogene Umlage auf anderen Berechnungsgrundlagen vorsehen, begegnen nicht unerheblichen Bedenken. Die Kreisumlage sieht als Berechnungsgrundlage die Finanzkraft des kreisangehörigen Raumes vor und ist daher nach Auffassung des Innenministeriums die am besten geeignete Grundlage.

2. Erhöhung der Kreisumlagesätze zum Ausgleich des vorgesehenen Wegfalls der Gemeindebeteiligung nach § 27 FAG

Die anliegende Übersicht (Anlage 3) enthält eine grobe Einschätzung über die finanziellen Auswirkungen des beabsichtigten Wegfalls der Gemeindebeteiligung. Zur Kompensation dieser ausfallenden Gemeindebeteiligung wäre aus Sicht der

Kreise eine signifikante Anhebung der Kreisumlagesätze erforderlich, sofern ein voller Ausgleich beabsichtigt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzung auf die Finanzkraft der Kreise 2004 sowie auf die Gemeindebeteiligungen der Jahre 2003/ 2004 abstellt. Allein die Finanzkraft der Kreise 2005, die derzeit noch nicht feststeht, wird zu weiteren Veränderungen führen.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Frage der Erhöhung der Kreisumlagesätze letztlich nicht ausschließlich durch den vorgesehenen Wegfall der Gemeindebeteiligung bestimmt wird. Eine Kompensation der wegfallenden Gemeindebeteiligung durch Anhebung der Kreisumlagesätze wäre im Kontext mit den weiteren finanziellen Be- und Entlastungen durch Hartz IV zu beurteilen. Die Kreise werden diese finanziellen Be- und Entlastungen sowie ihre allgemeine Finanzsituation in die Frage der Erhöhung des Kreisumlagesatzes mit einzubeziehen haben.

3. Rechtsnatur der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II

Gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II errichten die Träger der Leistungen zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den eingerichteten Job-Centern.

Gemäß § 44 b Abs. 3 SGB II nimmt die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Für die Auslegung der Vorschrift des § 44 b SGB II ist insbesondere das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an die Bundesagentur für Arbeit vom 17.08.2004 maßgebend. Danach erfolgt die Bildung der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig in drei Schritten:

In einem ersten Schritt einigen sich die Träger in der Regel öffentlich-rechtlich darüber, dass sie eine Arbeitsgemeinschaft errichten wollen (Gründungsvereinbarung).

In einem zweiten Schritt wird die Arbeitsgemeinschaft in privatrechtlicher (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder GmbH) oder in öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtet. Die Arbeitsgemeinschaft muss so ausgestaltet sein, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann, d.h. insbesondere einheitliche Verwaltungsakte erlassen kann.

In einem dritten Schritt erfolgt eine öffentlich-rechtliche Übertragung von Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft, verbunden mit einer Beleihung durch die Agenturen für Arbeit (per Gesetz) und die kommunalen Träger (freiwillig).

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um klassische Leistungsverwaltung handelt, plädiert das Innenministerium dafür, dass die Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform des öffentlichen Rechts errichtet wird. Es entsteht zwar dann keine juristische Person des öffentlichen Rechts (also keine Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung), sondern eine Rechtsform sui generis. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet die Arbeitsgemeinschaften insoweit als öffentlich-rechtliche Gesellschaften, die wie juristische Personen Träger von Rechten und Pflichten sein können. Nach der bereits zitierten Vorschrift des § 44 b Abs. 3 SGB II ist die Arbeitsgemeinschaft als Rechtsform sui generis folgerichtig auch berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

Wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit konnte nur eine Kurzinformation der kommunalen Landesverbände erfolgen. Sie sollten im Rahmen der Anhörung ihre Einschätzung zu den vorgelegten Alternativen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Anlagen

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Schleswig-Holstein
(AG-SGB II)

§ xy

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Kreisen einen Prozentsatz der von den Kreisen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amt kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
- (2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. Der Prozentsatz darf 25 % nicht überschreiten. Er vermindert sich in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich um 5 Prozentpunkte.
§ 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.
- (3) Die Kreise können die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 jeweils bis zum 15. eines Monats zum Schluss des Monats anfordern.

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Schleswig-Holstein
(AG-SGB II)

§ xy

Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden erstatten den Kreisen 25 % der von den Kreisen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amt kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
- (2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 vermindert sich in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich um 5 Prozentpunkte.
- (3) Die Kreise können die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 jeweils bis zum 15. eines Monats zum Schluss des Monats anfordern.

Annahmen über die finanziellen Auswirkungen der Streichung des § 27 Abs. 1 - 3 FAG (Gemeindebeteiligung) - Abschöpfung über die Anhebung des Kreisumlagesatzes
- Angaben in Tsd. Euro -

	Kreisumlage			Aufkommen allgemeine Kreisumlage 2004 (Sp.1 * Sp.3)	Sozialhilfe		Grundsicherg. Veranschlagung Gemeindebe- teiligung in Kreis- haushalten 2004 (485.162)	Leistungen an Asylbewerber		
	Finanzkraft Kreise 2004	1% allge- meine Kreis- umlage	aktueller Kreisumlage- satz 2004		5	6		7	8	9
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dithmarschen	101.596,6	1.016,0	31,0%	31.494,9	24.480,7	7.344,2	661,3	1.421,7	426,5	128,0
Herzogtum Lauenburg	142.433,3	1.424,3	32,0%	45.578,7	27.943,7	8.383,1	1.000,0	2.922,8	876,9	263,1
Nordfriesland	103.581,7	1.035,8	32,0%	33.146,1	23.611,8	7.083,5	466,0	1.554,2	466,3	139,9
Ostholstein	123.783,3	1.237,8	29,5%	36.516,1	27.797,7	8.339,3	475,0	2.102,7	630,8	189,2
Pinneberg	203.800,4	2.038,0	34,0%	69.292,1	47.238,9	14.171,7	1.186,6	4.856,6	1.457,0	437,1
Plön	80.380,4	803,8	31,0%	24.917,9	19.134,3	5.740,3	470,7	1.780,8	534,2	160,3
Rendsburg Eckernförde	170.619,7	1.706,2	28,0%	47.773,5	37.608,5	11.282,6	1.200,0	3.429,1	1.028,7	308,6
Schleswig-Flensburg	118.004,1	1.180,0	30,0%	35.401,2	28.773,6	8.632,1	940,0	2.364,5	709,4	212,8
Segeberg	173.941,6	1.739,4	31,0%	53.921,9	28.769,7	8.630,9	678,9	3.097,1	929,1	278,7
Steinburg	110.245,2	1.102,5	29,0%	31.971,1	18.893,4	5.668,0	581,9	1.209,4	362,8	108,8
Stormarn	167.657,1	1.676,6	34,0%	57.003,4	25.772,5	7.731,8	565,0	2.560,5	768,1	230,4
Summe	1.496.043,4	14.960,4	31,2%	467.017,0	310.024,8	93.007,4	8.225,4	27.299,4	8.189,8	2.456,9

	Summe ausfallender Gemeinde- beteiligungen (Sp.6+7+10)	notwendige Erhöhung des Kreisumlagesatzes zur Kom- pensation/ zum Ausgleich der wegfallenden Gemeindebe- teiligungen (2003/2004)	
		in %	in Tsd. €
	11	12	13
Dithmarschen	8.133,5	8,0	8.127,7
Herzogtum Lauenburg	9.646,2	6,8	9.685,5
Nordfriesland	7.689,4	7,4	7.665,0
Ostholstein	9.003,5	7,3	9.036,2
Pinneberg	15.795,4	7,8	15.896,4
Plön	6.371,3	7,9	6.350,1
Rendsburg Eckernförde	12.791,2	7,5	12.796,5
Schleswig-Flensburg	9.784,9	8,3	9.794,3
Segeberg	9.588,5	5,5	9.566,8
Steinburg	6.358,7	5,8	6.394,2
Stormarn	8.527,2	5,1	8.550,5
Summe	103.689,7	6,9	103.863,2

Sozialhilfeausgaben 2003 (Sp.5) für den Kreis Rendsburg-Eckernförde noch vorläufig
Den Berechnungen mussten vor allem für die Bereiche 'Grundsicherung' und 'Leistungen an Asylbewerber' teilweise Annahmen zugrunde gelegt werden
Auf die unvermeidbaren abweichenden Betrachtungszeiträume (2004/ 2003) bleibt hinzuweisen.